



☐ w ☐ m ☐ andere

Anmeldung zum Unterricht

Schüler*in:
Nachname Vorname

Geb. am Kindergarten / Schule (Klasse) / Beruf

Straße / Nr. PLZ, Ort

Tel. / MOBIL E-MAIL

Erziehungsberechtigte(r): Name

UNTERRICHTSFACH: **max. 2 Fächer**

Lehrer*innenwunsch: Filiale:

Bei Elementarem Musizieren (EM) in TULLN bitte angeben: Nachmittagsgruppe 1. Jg. gewünscht

Mi 13 Uhr ☐ Do 14 Uhr ☐ Mo 15 Uhr ☐ Di 15 Uhr ☐ Mi 15 Uhr ☐ egal ☐

Persönl. Anmerkungen / musik. Vorkenntnisse:

Der / die Angemeldete ist bereits Schüler*in der Musikschule: ☐ Ja ☐ Nein Fach

Gewünschter Unterrichtsbeginn: ☐ ab sofort
☐ ab dem Schuljahr.....

Wie sind Sie auf die Musikschule gekommen?

Unbedingt ausfüllen:

Schulgeldeinzahlung: ausschließlich per Einziehungsauftrag, Abbuchung alle 2 Monate

Ich ermächtige die Musikschule der Stadt Tulln/Stadtgemeinde Tulln, den Schulgeldbeitrag von meinem Konto einzuziehen. Die Ermächtigung erlischt mit Austritt der Schülerin / des Schülers.

Ich kann den Einziehungsauftrag jederzeit widerrufen.

BIC und IBAN unbedingt ausfüllen!!

Bank: **IBAN:**

BIC: lautend auf:

Ich habe die Schulordnung gelesen, zur Kenntnis genommen und erkenne sie für mich als rechtsverbindlich an. Die Anmeldung wird erst bei tatsächlicher Aufnahme des Schülers / der Schülerin gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung eine Unterrichtsvormerkung.

Tulln, am: Unterschrift:

Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie die Schulordnung (siehe Rückseite)

Anmerkungen der Musikschulleitung:

Schulordnung - Musikschule der Stadt Tulln September 25

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers/der Schülerin die Gewähr für die Erteilung eines regelten und zeitgemäßen Musikunterrichts. Voraussetzung ist, dass die Eltern oder deren StellvertreterInnen für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch des Schülers/der Schülerin sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung sorgen. Der Schüler/die Schülerin hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.
2. Der Schüler/die Schülerin hat grundsätzlich an **Schulveranstaltungen** teilzunehmen.
3. Die Musikschule kann die **Aufsicht** nur während tatsächlich stattfindender Unterrichtseinheiten übernehmen. Für den Zeitraum einer entfallenen Unterrichtsstunde übernimmt die Musikschule keine Haftung. Die jüngeren SchülerInnen sind von ihren Aufsichtspersonen zur Tür des jeweiligen Unterrichtsraumes zu begleiten.
4. **Ansuchen und Beschwerden**, die den Unterricht betreffen, sind an die Schulleitung zu richten.
5. Eine **Anmeldung zum Unterricht** ist ganzjährig möglich. Die Anmeldung ist zunächst eine Vormerkung und erhält erst bei Aufnahme des Schülers/der Schülerin in den Unterricht ihre rechtliche Gültigkeit. Mit der Anmeldung hat der Schüler/die Schülerin bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch seine Unterschrift die Bestimmungen der Schulordnung zur Kenntnis zu nehmen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Aufnahme begründet.
6. **Jede Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht bis zum 15. Juni des laufenden Schuljahres gekündigt wird.**
7. Der **Austritt** eines Schülers/einer Schülerin ist grundsätzlich **nur am Ende eines Schuljahres** möglich. Eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres ist nur in begründeten Fällen (Wechsel des Wohnortes oder Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
8. Die **Abmeldung** eines Schülers/einer Schülerin erhält ihre rechtliche Gültigkeit erst dann, wenn alle vorgeschriebenen Schulgeldgebühren eingezahlt worden sind.
9. **Versäumte Unterrichtseinheiten:**
 - a) Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrperson oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler/Schülerin ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
 - b) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler/Schülerin versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
10. **Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen:**
 - a) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden.
 - b) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen, bzw. Krankheitsgründen nicht möglich sein, wird am Ende des Schuljahres eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt, **vorausgesetzt, es wird ein ärztliches Attest gebracht.**
 - c) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.
11. Für den Musikschulbesuch ist ein tarifmäßig festgesetztes Schulgeld zu leisten. Das **Schulgeld** ist ein Jahresbeitrag, der in 10 Monatsraten vorgeschrieben wird. Allfällige Rückerstattungen laut Punkt 9 erfolgen am Schuljahresende.
12. Die **Schulgeldtarife, Schulgeldermäßigungen und Leihgebühren** für Instrumente sind in der jeweils geltenden Fassung in der Schulordnung festgelegt.
13. Bei **Miete von Instrumenten** muss der Schüler/die Schülerin bzw. bei einem minderjährigen Schüler/Schülerin der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
14. Ihre **Daten aus dem Anmeldeformular** werden für das Förderansuchen an das Musikschulmanagement NÖ und an den jeweiligen Musikverein weitergegeben. Ebenso werden diese zur Verwaltung und für die Organisation des Schulbetriebes verwendet.
15. **Fotos von SchülerInnen können auf der Website der Musikschule sowie in diversen Social Media und Printmedien veröffentlicht werden, sofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten vorliegt.**